

Handwerkskammer Reutlingen
Geschäftsbereich Recht und Handwerksrolle
Postfach 17 43
72707 Reutlingen

Antrag auf Eintragung in das Betriebsverzeichnis der Handwerkskammer als zulassungsfreies Handwerk bzw. als handwerksähnliches Gewerbe und Ausstellung einer Gewerbekarte / eines Gewerbeausweises

1.0 Gewerbetreibender

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

gegebenenfalls Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Betriebsanschrift

PLZ

Ort

Straße

Telefon

Telefax

Wohnanschrift (falls abweichend)

PLZ

Ort

Straße

Telefon

Telefax

oder

1.1 Firma

Firmenname entsteht nur mit Eintragung ins Handelsregister (als KG, OHG, GmbH, GmbH & Co. KG oder e. K.)

mit Sitz in

PLZ

Ort

Straße

2.0 Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), einer offenen Handelsgesellschaft (oHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) lauten die Angaben über die Gesellschafter wie folgt; beziehungsweise bei GmbH und GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer:

(1) _____
Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

PLZ

Ort

Straße

(2) _____
Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

PLZ

Ort

Straße

(3) _____
Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

PLZ

Ort

Straße

(4) _____
Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

PLZ

Ort

Straße

3.o Datum des Betriebsbeginns des Antragstellers: _____

4.o Die Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO erfolgte beim Bürgermeisteramt am _____

erfolgt nach Vorliegen der Gewerbekarte beziehungsweise des Gewerbeausweises.

5.o Folgende Tätigkeiten werden betrieben und sollen eingetragen werden (Beschreiben Sie detailliert die einzelnen Arbeitsgänge und die hierbei anfallenden Verrichtungen, damit die Zuordnung zu einem zulassungsfreien Handwerk, einem handwerksähnlichen Gewerbe oder als Kleinunternehmer geprüft werden kann.)

6.o Eventuell frühere Selbstständigkeit

von _____ bis _____ mit einem _____-Betrieb
in _____ eingetragen bei der Handwerkskammer _____

7.o Die Tätigkeit wird derzeit

hauptberuflich nebenberuflich

ausgeübt.

8.o Ich habe folgende berufliche Prüfungen abgelegt; **Nachweise liegen in Kopie bei.**

9.o Ein bereits bestehender Betrieb wird übernommen beziehungsweise weitergeführt. Betriebsinhaber/in war:

Frau / Herr / Firma _____ PLZ, Ort _____

10.o Für den **Ausnahmefall**, dass eine Eintragung im Handelsregister besteht. Die Eintragung besteht unter der Nr. HR _____ beim Amtsgericht in _____

Ein Handelsregister-Auszug ist beigefügt.

Rechtsgrundlagen der Eintragung:

§ 18 Handwerksordnung

- (1) Wer den selbstständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen. Bei juristischen Personen sind auch die Namen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften die Namen der vertretungsberechtigten Gesellschafter anzuzeigen.
- (2) Ein Gewerbe ist ein zulassungsfreies Handwerk im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 1 zu diesem Gesetz aufgeführt ist. Ein Gewerbe ist ein handwerksähnliches Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn es handwerksähnlich betrieben wird und in Anlage B Abschnitt 2 zu diesem Gesetz aufgeführt ist.

§ 19 Handwerksordnung

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

Nachweise über berufliche Qualifikation

eventuell Handelsregister-Auszug des Amtsgerichts für die Führung einer Firmenbezeichnung

Weitergabe von Daten aus der Handwerksrolle

Hinweis zum Datenschutz

Die Handwerkskammer Reutlingen vertritt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 91 Abs. 1 und Nr. 9 HwO die Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe. Eine Einzelauskunft aus der Handwerksrolle ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HwO). Öffentlichen Stellen sind auf Ersuchen Daten aus der Handwerksrolle zu übermitteln, soweit die Kenntnis tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse des Inhabers eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks (§ 1 Abs. 1 HwO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 6 Abs. 3 HwO).

Eine listenmäßige Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle (lediglich Pflichtangaben) an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlich ist oder wenn der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an den Ausschluss der Übermittlung hat.

Mir ist bekannt, dass ich der listenmäßigen Übermittlung von Daten an nichtöffentliche Stellen widersprechen kann.

Ich widerspreche der listenmäßigen Weitergabe meiner Daten auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Satz 2 HwO ja nein

Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit, auch zu einem späteren Zeitpunkt, gegenüber der Handwerkskammer Reutlingen meinen Widerspruch erklären kann.

Die Handwerkskammer möchte folgende Daten aus der Handwerksrolle unter der Rubrik „Handwerkersuche“ ins Internet stellen:

Name des Betriebsinhabers beziehungsweise der Firma, Betriebsanschrift, Telefon, Telefax, E-Mail und das eingetragene Handwerk.

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Daten im Internet unter „Handwerkersuche“ einverstanden ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

Gebühren für die Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte beziehungsweise des Gewerbeausweises, entsprechend der Gebührenordnung der Handwerkskammer. 150,00 Euro

Vermerke der HwK RT: EGr: _____

Eintragungsgebühr erhalten _____

Anlage A zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerksgewerbe betrieben werden können. (§ 1 Abs. 2 HwO)

Die Ablegung einer Meister-, Ingenieur-, Technikerprüfung oder eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich

1. Maurer und Betonbauer	15. Karosserie- und Fahrzeugbauer	29. Seiler
2. Ofen- und Luftheizungsbauer	16. Feinwerkmechaniker	30. Bäcker
3. Zimmerer	17. Zweiradmechaniker	31. Konditor
4. Dachdecker	18. Kälteanlagenbauer	32. Fleischer
5. Straßenbauer	19. Informationstechniker	33. Augenoptiker
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	20. Kraftfahrzeugtechniker	34. Hörgeräteakustiker
7. Brunnenbauer	21. Landmaschinenmechaniker	35. Orthopädietechniker
8. Steinmetz und Steinbildhauer	22. Büchsenmacher	36. Orthopädeschuhmacher
9. Stuckateure	23. Klempner	37. Zahntechniker
10. Maler und Lackierer	24. Installateur und Heizungsbauer	38. Friseure
11. Gerüstbauer	25. Elektrotechniker	39. Glaser
12. Schornsteinfeger	26. Elektromaschinenbauer	40. Glasbläser und Glasapparatebauer
13. Metallbauer	27. Tischler	41. Mechaniker für Reifen- u. Vulkanisationstechnik
14. Chirurgiemechaniker	28. Boots- und Schiffbauer	

Anlage B zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können. (§ 18 Abs. 2 HwO)
Eine Meisterprüfung kann freiwillig abgelegt werden.

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerksgewerbe

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	18. Korb- und Flechtwerkgestalter	37. Edelsteinschleifer und -graveure
2. Betonstein- und Terrazzohersteller	19. Maßschneider	38. Fotografen
3. Estrichleger	20. Textilgestalter	39. Buchbinder
4. Behälter- und Apparatebauer	21. Modisten	40. Drucker
5. Uhrmacher	23. Segelmacher	41. Siebdrucker
6. Graveure	24. Kürschner	42. Flexografen
7. Metallbildner	25. Schuhmacher	43. Keramiker
8. Galvaniseure	26. Sattler und Feintäschner	44. Orgel- und Harmoniumbauer
9. Metall- und Glockengießer	27. Raumausstatter	45. Klavier- und Cembalobauer
10. Schneidwerkzeugmechaniker	28. Müller	46. Handzuginstrumentenmacher
11. Gold- und Silberschmiede	29. Brauer und Mälzer	47. Geigenbauer
12. Parkettleger	30. Weinküfer	48. Bogenmacher
13. Rollladen- und Sonnenschutztechniker	31. Textilreiniger	49. Metallblasinstrumentenmacher
14. Modellbauer	32. Wachszieher	50. Holzblasinstrumentenmacher
15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	33. Gebäudereiniger	51. Zupfinstrumentenmacher
16. Holzbildhauer	34. Glasveredler	52. Vergolder
17. Böttcher	35. Feinoptiker	53. Schilder- und Lichtreklamehersteller
	36. Glas- und Porzellanmaler	

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe (ohne Qualifikation)

1. Eisenflechter	17. Holzschuhmacher	41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
2. Bautrocknungsgewerbe	18. Holzblockmacher	42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis und üblichem Zubehör)
3. Bodenleger	19. Daubenbauer	43. Fleischzerleger, Ausbeiner
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)	20. Holz-Leitermacher	44. Appreteure, Dekateure
5. Fuger (im Hochbau)	21. Muldenbauer	45. Schnellreiniger
6. Holz- u. Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz u. Holzimprägnierung i. Gebäuden)	22. Holzreifenmacher	46. Teppichreiniger
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	23. Holzschindelmacher	47. Getränkeleitungsreiniger
8. Betonbohrer und -schneider	24. Einbau von genormten Baufertigteilen (Fenster, Türen, Zargen, Regale)	48. Kosmetiker / Fußpflege
9. Theater- und Ausstattungsmaler	25. Bürsten- und Pinselmacher	49. Maskenbildner
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	50. Bestattungsgewerbe
11. Metallschleifer und -polierer	27. Dekorationsnäher	51. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
12. Metallsägen-Schärfer	28. Fleckteppichhersteller	52. Klavierstimmer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	30. Theaterkostümnäher	53. Theaterplastiker
14. Fahrzeugverwerter	31. Plisseebrenner	54. Requisiteure
15. Rohr- und Kanalreiniger	33. Stoffmaler	55. Schirmmacher
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	35. Textilhanddrucker	56. Steindrucker
	36. Kunststoffoper	57. Schlagzeugmacher
	37. Änderungsschneider	
	38. Handschuhmacher	
	39. Ausführung einfacher Schuhreparaturen	
	40. Gerber	